



## BEKANNTMACHUNG

zur Öffentlichen Auslegung und weiteren Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Kirchenäcker" bezogen auf den gesamten Geltungsbereich

---

Der Gemeinderat Kettershausen hat mit Sitzung vom 17.11.2022 den **Aufstellungsbeschluss zur Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kirchenäcker“** in der Fassung von 1974 und bezogen auf den gesamten Geltungsbereich unter Anwendung des Regelverfahrens nach § 1 Abs 8 BauGB gefasst.

Den Unterlagen wird für das Aufhebungsverfahren ein Umweltbericht nach § 2a BauGB beigegeben.

Der Gemeinderat Kettershausen hat mit Sitzung vom 09.03.2023 den **Entwurfsstand** zur Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kirchenäcker“ bezogen auf den gesamten Geltungsbereich **beschlossen** und die **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2** sowie die gleichzeitige Beteiligung und Anhörung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB **beschlossen**.

Der vom Gemeinderat gebilligte und zur Beteiligung bestimmte Entwurfsstand zur vorgenannten Aufhebungssatzung mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt

**von Montag, 03.04.2023 bis einschließlich Freitag, 05.05.2023**

in der Gemeindeverwaltung Kettershausen, Waldstraße 15, 86498 Kettershausen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7:30 – 12:30 Uhr und Montag vom 19:00 – 20:00 Uhr) sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr) für jedermanns Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen zur Aufhebung des Bebauungsplanes können während der oben genannten Frist abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Diese Bekanntmachung sowie der Entwurf der Aufhebungssatzung mit Begründung sind auch im Internet unter der Adresse [www.Kettershausen.de](http://www.Kettershausen.de) unter der Rubrik „Unsere Gemeinde“ zu finden. Grundsätzlich ist eine Erörterung auf telefonischem bzw. elektronischem Wege zu bevorzugen.

Gleichzeitig werden die inhaltlich berührten (Fach-) Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange von der Durchführung der öffentlichen Auslegung unterrichtet und aufgefordert sich gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurfsstand mit Begründung zu äußern.

Das Planungsbüro DAURER + HASSE, Wiedergeltingen wurde von der Gemeinde mit der Erstellung der Satzungsunterlagen sowie in Zusammenarbeit mit der Verwaltung auch der Abwicklung des zugehörigen Verfahrens nach BauGB beauftragt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den aufzuhebenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Verfahrens nicht von Bedeutung ist.

### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.


Zu der Planung sind folgende **umweltrelevanten Informationen** verfügbar :

**Umweltbericht** zur Aufhebungssatzung gemäß §§ 2 und 2a BauGB als Bestandteil der Begründung mit Bestandsaufnahme, Auswertung von Grundlageninformationen, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Lokalklima und Lufthygiene, Tiere und Pflanzen, Mensch (Immissionsschutz und Erholung), Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter.

**Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten** zu den Schutzgütern aus der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. der (frühzeitigen) Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB :

- **Schutzgut Mensch:**
  - Empfehlung, auf Grund der Nähe zur Bundesstraße B 300 das Staatliche Bauamt am Verfahren zu beteiligen
- **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**
  - Anregung, die geplante Aufhebung, aufgrund der bestehenden, nachvollziehbaren Festsetzungen zur Gebäudetypologie, welche in Anlehnung an die lokale Bautradition Rücksicht auf das Orts- und Landschaftsbild nehmen, noch einmal zu überdenken

Kettershausen, den 23.03.2023

  
.....  
Dr. Markus Koneberg, 1. Bürgermeister

Dienstsiegel



Angeschlagen: 24 .03.2023

Abgenommen: . .2023

## Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

### 1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Gemeinde Kettershausen, Bgm Dr. Markus Koneberg  
Anschrift: Waldstr. 15, 86498 Kettershausen  
E-Mail-Adresse: info@kettershausen.de  
Telefonnummer: 08333 8665

### 1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: fly-tech IT GmbH & Co. KG  
Anschrift: Winterbrückenweg 58, 86316 Friedberg  
E-Mail-Adresse: marvin.schmidt@fly-tech.de  
Telefonnummer: 0821 207111 - 29

## 2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von Bauleitplanverfahren [Formulierung für die **allgemeine Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 1 u III,] zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens "Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 Kirchenäcker" [Formulierung für die **konkrete Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 2. u. III.].

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

## 3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

#### **4. Empfänger**

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

#### **5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

#### **6. Betroffenenrechte**

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de).